

3. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund der §§ 21 und 23 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 136 ff.) in der zzt. gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zzt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am 25.06.2009 folgende 3. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes erlassen:

§ 1

Der erste Satz des § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Erteilung einer Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum bzw. Ersatzbäume gemäß Anlage 1 gleicher, gleichwertiger und standortgerechter Art von mindestens 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 7. Juli 2009

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)